



1/18

Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr

vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt vom 23. Dezember 2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 15./16. Dezember 2020 (Amtsblatt vom 31. Dezember 2020)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) in Verbindung mit § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Karlsruhe im Sinne von § 2 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe.

§ 2

Grundsätze des Kostenersatzes und Kostenpflichtige

(1) Gemäß § 34 Absatz 1 Feuerwehrgesetz sind Einsätze der Feuerwehr Karlsruhe nach § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich, mit folgenden Ausnahmen:

Kostenersatz wird erhoben

- a. vom Verursacher oder der Verursacherin, wenn er oder sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
- c. vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

- d. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - e. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 - f. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - g. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz vorlag.
- (2) Für Einsätze und andere Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz erhoben von den Kostenpflichtigen gemäß § 34 Absatz 2 Feuerwehrgesetz. Zu den anderen Aufgaben gehören insbesondere die Brandsicherheitswache, feuerwehrtechnische Arbeiten der Werkstätten, Feuerwehrausbildungen, Veranstaltungen der Brandschutzaufklärung, Beratungen und Stellungnahmen im vorbeugenden Brandschutz.

Kostenpflichtig ist

1. diejenige Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer oder die Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. diejenige Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Berechnung der Kostenersätze, Verzeichnis

- (1) Die Berechnung der Kostenersätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

- (2) Darüber hinaus wird Kostenersatz gemäß dem Verzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (3) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Stundensätze werden halbstundenweise, je angefangene halbe Stunde abgerechnet.
- (4) Für die Berechnung der Kostenersätze gegenüber den Kostenpflichtigen gilt:
- a. Personalkosten werden für die einsatztaktisch notwendigen und eingesetzten Kräfte erhoben.
 - b. Als Einsatzzeit für Fahrzeuge und Personal gilt die Zeit vom Ausrücken bis zum Einrücken des alarmierten Fahrzeugs auf der Feuerwache bzw. dem Unterstellort.
 - c. Werden Löschfahrzeuge nur zum Transport von Einsatzkräften eingesetzt, so wird bei der Berechnung der Stundensatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde gelegt.
 - d. Daneben wird Ersatz verlangt für
 1. von der Gemeinde erstattete Kosten für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel (zum Beispiel Ölbindemittel, Mehrbereichsschaummittel, Ölliestücher, Ölschlängel, Plastikplanen),
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen (zum Beispiel für Einsatzkleidung, Gasfilter, Schlauchmaterial, Schließzylinder).
- Die Kosten nach Nummer 2 und 3 werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten erhoben.
- e. Kosten für den Einsatz von zusätzlichen Geräten, die separat zugefahren werden und zum Einsatz kommen, werden nach den entstehenden Kosten berechnet. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Soweit es unbillige Härte darstellt oder im öffentlichen Interesse liegt, wird der Kostenersatz nicht erhoben.
- (6) Sofern die der Kostenersatzhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenersatzverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Forderung

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2015, außer Kraft.

Die letzte Änderung vom 15./16. Dezember 2020 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Verzeichnis
der Kostenersätze zu § 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe
über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Gemeindefeuerwehr
vom 16. Dezember 2020 (gültig ab 1. Januar 2021)**

Bezeichnung	Kostenersatz nach Maßga- be des § 34 FwG in Euro	Verrechnungs- einheit
1. Personalkosten		
Direktionsdienst	90,50	je Stunde/Person
Einsatzleitdienst	71,50	je Stunde/Person
Einsatzpersonal Berufsfeuerwehr	58,50	je Stunde/Person
Einsatzpersonal Freiwillige Feuerwehr	25,50	je Stunde/Person
Brandsicherheitswache	29,00	je Stunde/Person
2. Einsatz von Fahrzeugen		
Kleineinsatzfahrzeug	48,50	je Stunde
Feuerwehrkran	326,00	je Stunde
Hubrettungsbühne	272,50	je Stunde
Gerätewagen Licht	56,50	je Stunde
Rüstwagen Saug	274,00	je Stunde
Hilfeleistungslöschboot	208,50	je Stunde
Rettungsboot RTB 2	20,00	je Stunde
Abrollbehälter 01 Pritsche/Kran	101,50	je Stunde
Abrollbehälter 03 Atemschutz/Strahlenschutz	162,50	je Stunde
Abrollbehälter 04 Rüst/Bau	36,00	je Stunde
Abrollbehälter 05 Aufenthalt	37,50	je Stunde
Abrollbehälter 07 Gefahrgut Geräte	49,00	je Stunde
Abrollbehälter 08 Gefahrgut 30 cbm	48,00	je Stunde
Abrollbehälter 09 Gefahrgut/Saug	44,50	je Stunde
Abrollbehälter 10 Rüst/Geräte	108,00	je Stunde
Abrollbehälter 11 Lüfter	93,00	je Stunde
Abrollbehälter 12 Boote	99,00	je Stunde
Abrollbehälter 14 Sonderlöschmittel	97,00	je Stunde
Abrollbehälter 17 Notstrom	140,50	je Stunde
Abrollbehälter 18 Logistik	12,00	je Stunde
3. Einsatzbedingte Überlassung von feuer- wehrtechnischer Ausrüstung		
Industriesauger	79,00	erster Einsatztag
Industriesauger	20,50	je weiterer Tag
Druckschlauch (20 m)	30,50	erster Einsatztag
Druckschlauch (20 m)	1,00	je weiterer Tag
Ölsperre - Bach - (5 m)	41,00	erster Einsatztag
Ölsperre - Bach - (5 m)	2,00	je weiterer Tag

Bezeichnung	Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro	Verrechnungseinheit
Ölsperre – Fluss/Hafen - (10 m)	83,00	erster Einsatztag
Ölsperre – Fluss/Hafen - (10 m)	5,00	je weiterer Tag
Tauchpumpenset	71,00	erster Einsatztag
Tauchpumpenset	12,50	je weiterer Tag
4. Pauschalen für verschiedene Einsätze		
Tür öffnen	102,50	pauschal
Wassersaugen je Einzelfahrzeug bei zwei Einsatzkräften	143,50	je Stunde
Aufwand für die Reinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des verwendeten Materials bei Wassersaugen	58,50	pauschal
5. Kostenersätze für verschiedene feuerwehrtechnische Arbeiten		
<u>5.1 Schlauchwerkstatt</u>		
a) Reinigen, prüfen und trocknen je Druckschlauch	37,50	Pauschale
b) Einsetzen eines Flickens	32,50	Pauschale
c) Einbinden einer Schlauchkupplung	32,50	Pauschale
<u>5.2 Atemschutzwerkstatt</u>		
a) Füllen einer Pressluftflasche	9,50	Pauschale
b) Reinigen, desinfizieren und prüfen je Atemschutzmaske	34,50	Pauschale
c) Reinigen, desinfizieren und prüfen je Atemschutzgerät (Lungenautomat)	59,00	Pauschale
d) Prüfung je Rettungsweste	58,00	Pauschale
<u>5.3 Feuerwehrausbildung</u>		
Aus- und Fortbildungslehrgänge für Feuerwehrein-satzkräfte	von 300,00 bis 15.000,00	je Person
<u>5.4 Nutzung der Übungsanlagen</u>		
a) Durchgang in der Atemschutzübungsstrecke mit eigener Ausrüstung	250,00	je Stunde
b) Lehrgang in der Brandübungsanlage	3.850,00	Pauschal je Lehrgang
d) Lehrgang in der Brandübungsanlage	385,00	Pauschal je Person
6. Brandschutzaufklärung/Brandschutzunterweisung		
Schulungsveranstaltungen	von 77,00 bis 200,00	je Person
Pauschalen für Komplettbuchung einer Veranstaltung	von 1.070,00 bis 3.000,00	je Veranstaltung

Bezeichnung	Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro	Verrechnungseinheit
Räumungsübung	1.500,00	Pauschale je Übung
7. Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz		
Beratungen im Bereich des baulichen Brandschutzes durch Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	86,50	je Stunde/Person
Betreuung bei der erstmaligen Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	86,50	je Stunde/Person
Beratung und Betreuung bei Änderungen an Brandmeldeanlagen	56,50	je Stunde/Person im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
Beratung und Betreuung bei Änderungen an Brandmeldeanlagen	86,50	je Stunde/Person im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
8. Abrechnung		
Die Stundensätze werden nach § 34 Absatz 4 Feuerwehrgesetz halbstundenweise abgerechnet. Sofern die der Kostenersatzhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenersatzverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz		